



— STAND JANUAR 2023

Ausstellungs- bestimmungen



ANWENDUNGSBEREICH

Die vorliegenden Messe- und Ausstellungsbestimmungen beruhen maßgeblich auf Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (nachfolgend VStättVO). Sie sind zu beachten und anzuwenden, beim Auf- und Abbau sowie bei der Nutzung von Ausstellungsständen im Kultur- und Kongresszentrum Liederhalle (nachfolgend Versammlungsstätte genannt). Die Einhaltung der Bestimmungen wird durch den Veranstalter¹ und durch die in.Stuttgart Veranstaltungsgesellschaft mbH & Co. KG (nachfolgend in.Stuttgart genannt) kontrolliert.

Ziel ist es, allen Beteiligten einen erfolgreichen und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu ermöglichen. Die Inbetriebnahme und Nutzung eines Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer ganz oder zum Teil untersagt werden, wenn festgestellte Sicherheitsmängel bis zum Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind.

1. FEUERWEHRBEWEGUNGSZONEN, HALTE- UND PARKVERBOTE

Die Zufahrt zur Versammlungsstätte und die Eingänge müssen als Rettungswege jederzeit freigehalten werden und dürfen nicht durch Aufbaumaterial, Transportmittel, Fahrzeuge, Bauteile oder andere Gegenstände eingeengt werden. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Anhänger werden (auch ohne vorherige Unterrichtung) auf Kosten des Besitzers entfernt.

2. BE- UND ENTLADEN

Alle Fahrzeuge dürfen nur zum Be- und Entladen an die Ladebereiche der Versammlungsstätte fahren und müssen unmittelbar nach dem Ladevorgang vom Gelände entfernt werden. Ein Parken im Ladebereich ist grundsätzlich verboten. Die Einfahrt für Pkw und Lkw in den Ladebereich bzw. in das Gelände ist nur nach Absprache mit der in.Stuttgart möglich.

3. AUF- UND ABBAUARBEITEN

Alle Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen

der geltenden arbeitsschutzrechtlichen, gewerberechtlichen und versammlungsstättenrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden. Die Aussteller und die von ihnen beauftragten Servicefirmen sind für die Beachtung der Vorschriften verantwortlich und haben sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer gegenseitigen Gefährdung mit anderen Ausstellern und deren Servicefirmen kommt. Soweit erforderlich, haben sie eine zuständige Person für die Koordination zu benennen, welche die Arbeiten aufeinander abstimmt. Bei Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen kann durch den Veranstalter, die in.Stuttgart und durch die zuständigen Behörden die Einstellung der Arbeiten angeordnet werden.

4. AUSGÄNGE, HALLENGÄNGE, FLURE, NOTAUSGÄNGE, NOTAUSSTIEGE

Diese Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Flure dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Flur hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Alle Flure dienen im Gefahrfall als Rettungswege.

5. SICHERHEITSEINRICHTUNGEN

Feuermelder, Wasserstöcke, Hydranten, Feuerlöscher und -leitungen, Rauchklappen, Auslöspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

6. STANDFLÄCHE

Die in der Standbestätigung angegebene Standfläche wird auf Anforderung der Ausstellenden durch den Veranstalter gekennzeichnet. Auf dieser Grundfläche sind die Stände aufzubauen. Aussteller müssen mit

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir an einigen Stellen bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern das generische Maskulinum, z. B. „Für Veranstalter“. Wir meinen immer alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung. Die verkürzte Sprachform hat redaktionelle Gründe und ist wertfrei.



geringfügigen Abweichungen in der Standabmessung rechnen. Diese können sich unter Anderem aus den unterschiedlichen Wandstärken der Trennwände ergeben. Pfeiler, Wandvorsprünge, Trennwände, Verteilerkästen, Feuerlöscheinrichtungen und sonstige technische Einrichtungen sind Bestandteile der zuge teilten Standflächen. Für Ort, Lage, Maße und etwaige Einbauten auf der Mietfläche ist deshalb nur das örtliche Aufmaß gültig.

7. STANDSICHERHEIT

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass Leben und Gesundheit sowie die Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden. Für die statische Sicherheit des Standes sind die Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweispflichtig. Zu den Anforderungen an die Standsicherheit siehe im Übrigen die VStättVO.

8. GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE AUSSTELLUNGSSTÄNDE/SONDERBAUTEN

Alle mehrgeschossigen Ausstellungsstände, mobile Stände, Sonderbauten und/oder -konstruktionen sind dem Veranstalter zur Genehmigung vorzulegen. Hierzu sind ein Prüfbuch oder eine geprüfte Statik für den Aufbau einzureichen.

9. AUSSTELLUNG VON KRAFTFAHRZEUGEN

Kraftfahrzeuge dürfen in der Versammlungsstätte nach Anmeldung beim Veranstalter ausgestellt werden, sofern die Voraussetzungen der „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen“ unter der dortigen Regelung unter §3 Ziffer 4.4 vollumfänglich erfüllt werden.

10. STANDBAUMATERIALIEN

Leicht entflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien dürfen für den Standbau nicht verwendet werden. An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden. Die DIN 4102 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) bzw. EN 13501-1 ist unbedingt zu beachten und einzuhalten.

11. TEPPICHE

Das Auflegen von Teppichen oder von Dekorations-

material unmittelbar auf den Hallenboden hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen. Klebmarkierungen, Teppichfixierungen und ähnliches, dürfen nur mit speziellen rückstandsfrei entfernbarem Teppichverlegeband erfolgen. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Gleiches gilt für Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliches. Die Hallenböden dürfen nicht gestrichen oder in sonstiger Weise beklebt werden.

12. FUSSBODENSCHUTZ

Verankerungen und Befestigungen im Fußboden sind nicht gestattet. Das Aufstellen feuchter oder durchnässender Gegenstände ist verboten. Austretende Feuchtigkeit ist sofort zu beseitigen. Beim Aufstellen von Kühlschränken und mobilen Catering-Theken ist eine wasserundurchlässige Auffangvorrichtung und ein rutschfester Bodenbelag vorzusehen. Schwere Lasten, Aufhubmaterial und Kisten dürfen nur mit gummibereiften Rollwagen oder Hubwagen in den Räumlichkeiten transportiert werden. Spuren durch Gummiabrieb sind zu vermeiden und ggf. zu entfernen.

13. GLAS UND ACRYLGLAS

Es darf nur Sicherheitsverbundglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren. Für Konstruktionen aus Glas sind die Anforderungen gemäß „Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)“ einzuhalten.

14. AUSGÄNGE AUS UMBAUTEN STÄNDEN

Standbereiche mit einer Grundfläche von mehr als 100 m² oder unübersichtlicher Aufplanung müssen mindestens zwei voneinander getrennte Ausgänge/Flucht-/Rettungswege haben, die sich gegenüberliegen. Die Lauflinie von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20 m betragen.



15. GELÄNDER/UMWEHRUNGEN VON PODESTEN

Allgemein begehbbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren, sofern eine Sturzgefahr besteht.

16. NÄGEL, HAKEN, LÖCHER

Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen sowie das Schlagen von Löchern in Hallenböden, -wände und -decken ist verboten.

17. BODENBELASTUNGEN

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen durch eingebrachte Gegenstände nicht übermäßig belastet werden. Der Aussteller ist verpflichtet, sich vor dem Einbringen schwerer Gegenstände in die Versammlungsstätte über die im jeweiligen Bereich mögliche maximale Belastbarkeit des Bodens bei der in.Stuttgart zu erkundigen.

18. ABHÄNGUNGEN/HÄNGELASTEN

Abhängungen dürfen nur unter Leitung und Aufsicht der in.Stuttgart bzw. der durch diese beauftragten Servicefirmen erfolgen. Der Veranstalter ist verpflichtet beabsichtigte Abhängungen rechtzeitig bei der Vermieterin anzumelden und sich über die im jeweiligen Bereich zulässigen maximalen Lastwerte bei der in.Stuttgart zu erkundigen.

19. ELEKTRISCHE ANSCHLÜSSE/ STANDINSTALLATION

Die gesamten technischen Einrichtungen am Ausstellungsstand müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Elektrische Einrichtungen sind nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) auszuführen. Insbesondere zu beachten sind VDE 0100, 0128 und ICE 60364-7-711. Die Installation elektrischer Anschlüsse bis zum Stand wird von der in.Stuttgart oder durch deren Vertragspartner durchgeführt. Werden Elektroinstallationen innerhalb des Standes durch beauftragte Servicefirmen des Veranstalters durchgeführt, so dürfen diese Arbeiten nur durch Elektrofachkräfte durchgeführt werden. Die Unfallverhütungsvorschrift DGUV-V3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ ist zu beachten.

20. DEKORATIONSMATERIALIEN

Dekorationsmaterialien müssen nach DIN 4102 mindestens B1 bzw. nach EN 13501-1 mindestens class B/C s1 d0 d. h. schwer entflammbar sein. Die Eigenschaft „schwer entflammbar“ kann nachträglich nur bei einem Teil dieser Stoffe mit einem Flammschutzmittel erreicht werden. Die verwendeten Flammschutzmittel müssen amtlich zugelassen sein. Die Bestätigung über die Schwerentflammbarkeit bzw. über die vorschriftsmäßig durchgeführte Imprägnierung ist zur jederzeitigen Einsichtnahme an den Ständen bereitzuhalten. Die Vorlage eines Prüfzeugnisses über die geforderten Eigenschaften des Materials kann verlangt werden.

21. VERWENDUNG VON LUFTBALLONS UND FLUGOBJEKTEN

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten in der Versammlungsstätte muss durch die in.Stuttgart schriftlich genehmigt werden.

22. BÄUME UND PFLANZEN

Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur solange sie frisch sind in den Räumen befinden. Über Ausnahmen entscheidet die in.Stuttgart.

23. ABFALL-, WERTSTOFF-, RESTSTOFFBEHÄLTER

In den Ständen dürfen keine Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Wertstoff- und Reststoffbehälter in den Ständen werden regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Veranstaltungsschluss kostenpflichtig durch die in.Stuttgart entleert. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, ist dies dem Veranstalter anzuzeigen.

24. LEERGUT, VERPACKUNGEN

Die Lagerung von Leergut, Verpackungen und Packmittel gleich welcher Art im Stand und außerhalb des Standes ist verboten. Anfallendes Leergut, Verpackungen und Packmittel sind unverzüglich zu entfernen.



25. RAUCHVERBOT

In der gesamten Versammlungsstätte besteht grundsätzlich Rauchverbot. Es ist von jedem Aussteller an seinem Stand zu beachten und durchzusetzen.

26. FEUERLÖSCHER

Die in.Stuttgart empfiehlt geeignete und geprüfte Feuerlöscher am Stand bereit zu halten.

27. PYROTECHNISCHE GEGENSTÄNDE

Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch die Behörde genehmigt werden und durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden. Es sind die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnisscheins und des Befähigungsscheins vorzulegen. Die entstehenden Kosten für die Genehmigungen der Feuerwehr und die Absicherung der Veranstaltung bei der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen gehen zu Lasten des Ausstellers.

28. LASERANLAGEN

Der Betrieb von Laseranlagen ist meldepflichtig und bei der in.Stuttgart anzumelden. Bei dem Betrieb von Laseranlagen sind die Anforderungen der Arbeitsschutzverordnung zu künstlich optischer Strahlung 2006/25 EG/OStrV, der DIN EN 60825-1, der DIN EN 12254 sowie bei Showlasern die Anforderungen der DIN 56912 DGUV Information 203-036 „Laser-Einrichtungen für Show- und Projektionszwecke“ zu beachten. Laseranlagen der Klassen 3R 3b und 4 sind vor Inbetriebnahme bei der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen und auf Anforderung von einer öffentlich bestellten und vereidigten sachverständigen Person auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit auf Kosten des Veranstalters prüfen zu lassen. Die Prüfbescheinigung ist der in.Stuttgart vor der Veranstaltung vorzulegen. Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines vor Ort anwesenden Laserschutzbeauftragten beizufügen.

29. NEBELMASCHINEN

Für den Einsatz von Nebelmaschinen ist eine Genehmigung der in.Stuttgart erforderlich, um Fehlalarmierungen der Brandmeldeanlage zu vermeiden.

30. KOCHPLATTEN, SCHEINWERFER, TRANSFORMATOREN

Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte auf nicht brennbarer, wärmebeständiger, asbestfreier Unterlage zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Stoffen, Brandmelde- und Sprinklerköpfen sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an Dekorationen oder Ähnlichem angebracht sein. Elektrische Kochgeräte und sonstige, bei unkontrolliertem Betrieb Gefahren hervorrufende Einrichtungen, sind am Ende der täglichen Veranstaltungszeiten abzuschalten. Die Benutzung jeglicher Kochplatten ist dem Veranstalter und der in.Stuttgart schriftlich anzumelden.

31. WERBEMITTEL/WERBUNG

Eigenmächtige Werbeaktionen außerhalb des eigenen Standes (z. B. Verteilung von Prospekten, Anbringen von Werbeschildern) ist nur mit Zustimmung der veranstaltenden Parteien gestattet.

32. AKUSTISCHE UND OPTISCHE VORFÜHRUNGEN

Der Betrieb von akustischen Anlagen sowie audiovisuelle Darbietungen jeder Art durch die Ausstellenden bedürfen der Genehmigung des Veranstalters und sind schriftlich zu beantragen.

33. MUSIKALISCHE WIEDERGABEN (GEMA/GVL)

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist nach den gesetzlichen Bestimmungen (Urheberrechtsgesetz) die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), bzw. der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL) erforderlich. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA oder GVL zur Folge haben.

34. EXPLOSIONSGEFÄHRLICHE STOFFE/ MUNITION

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz in der jeweils gültigen Fassung und dürfen nicht verwendet oder ausgestellt werden.



35. BRENNBARE FLÜSSIGKEITEN

Brennbare Gase und Flüssigkeiten sind im Gebäude nicht zulässig. Spiritus und Mineralöle (Benzin, Petroleum usw.) dürfen nicht zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken verwendet werden.

36. TRENNSCHLEIFARBEITEN, HEISSARBEITEN

Alle Arten von Schweiß-, Löt-, Schneid-, Auftau- und Trennschleifarbeiten sind in der Versammlungsstätte verboten. Ausnahmen sind nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung und Absprache mit der in.Stuttgart zulässig.

37. CE-KENNEICHNUNG VON PRODUKTEN

Produkte, die über keine CE-Konformitätsbescheinigung verfügen und nicht die Voraussetzungen nach § 3 des Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) erfüllen, dürfen nur ausgestellt werden, wenn ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass es diese Voraussetzungen nicht erfüllt und erst erworben werden kann, wenn die entsprechende Übereinstimmung hergestellt ist. Bei einer Vorführung sind die erforderlichen Vorkehrungen (Absperrungen) zum Schutz von Personen zu treffen (vgl. § 3 Absatz 5 ProdSG).

38. ÄNDERUNG NICHT VORSCHRIFTSGEMÄSSER STANDBAUTEN/ SONDERBAUTEN

Eingebrachte Aufbauten, Einrichtungen, Ausstattungen, Ausschmückungen (Materialien) in der Versammlungsstätte, die nicht genehmigt sind, diesen Bestimmungen oder der VStättVO nicht entsprechen, sind zum Aufbau in der Versammlungsstätte nicht zugelassen und müssen zulasten der Ausstellenden gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden. Dies gilt auch bei einer Ersatzvornahme durch die veranstaltenden Parteien. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei gravierenden Sicherheitsmängeln, kann die teilweise oder vollständige Schließung eines Standes angeordnet werden.

39. ABBAU DES AUSSTELLUNGSSTANDS

Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsflächen wieder herzustellen. Beschädigungen der Halle, deren Einrichtungen sowie der Außenanlagen durch Aussteller oder deren Beauftragte müssen dem Veranstalter und der in.Stuttgart in jedem Fall gemeldet werden.

40. UMGANG MIT ABFÄLLEN

Nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) ist der Anfall von Abfall im Rahmen des Auf-/Abbaus und während der Veranstaltung so weit wie möglich zu vermeiden. Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind einer umweltverträglichen Entsorgung (Verwertung vor Beseitigung) zuzuführen. Die veranstaltenden Parteien sind verpflichtet wirkungsvoll hierzu beizutragen.

Die Aussteller haben sicherzustellen, dass alle Materialien (Ausschmückungen, Verpackungen, Dekorationen etc.) sowie Ein- und Aufbauten, die von ihren oder durch ihre Auftragnehmer auf das Gelände der Versammlungsstätte gebracht werden, nach Veranstaltungsende wieder vollständig entfernt werden. Nur Stoffe und Materialien, die nicht wieder verwendet werden können (und damit zu Abfall werden), sind über das Entsorgungssystem der in.Stuttgart entgeltspflichtig zu entsorgen. Bei Anfall von Sondermüll (überwachungsbedürftiger Abfälle) ist die in.Stuttgart unverzüglich zu informieren und eine gesonderte Entsorgung durchzuführen.

41. ABWÄSSER

Die Entsorgung fester oder flüssiger Abfälle über das Abwassernetz (Toiletten, Kanaleinläufe, Teiche) ist strengstens verboten. Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden.

42. UMWELTSCHÄDEN

Umweltschäden und Verunreinigungen auf dem Gelände der Versammlungsstätte (z. B. durch auslaufendes Benzin, Öl, Gefahrstoffe) sind unverzüglich zur Entfernung und der in.Stuttgart zu melden.

Kultur- und Kongresszentrum Liederhalle

Berliner Platz 1-3

70174 Stuttgart

Tel. +49 711 2027-710

info@liederhalle-stuttgart.de

www.liederhalle-stuttgart.de